



Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber:
Präsident der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – <http://www.uni-trier.de/index.php?id=27856>

INHALT

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang
Medien-Kommunikation-Gesellschaft (Haupt- und Nebenfach)

Vom 18. März 2014 4

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Medienwissenschaft
(Haupt- und Nebenfach)

Vom 18. März 2014 10

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang
„Health Care Management“ an der Universität Trier

Vom 3. April 2014 15

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Medien-Kommunikation-Gesellschaft (Haupt- und Nebenfach)

Vom 18. März 2014

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S.157), haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier und der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Medien-Kommunikation-Gesellschaft (Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 26. Februar 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Medien-Kommunikation-Gesellschaft (Haupt- und Nebenfach) vom 09. Dezember 2009 (Verköndungsblatt der Universität Trier, Nr. 5 vom 11. Januar 2010, S. 5–8), wird wie folgt geändert:

1. An allen Stellen wird die in Klammer stehende Bezeichnung „Haupt- und Nebenfach“ ersetzt durch „1-Fach(Kern-,Haupt- und Nebenfach).“
2. § 1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
„Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung im Kernfach oder Hauptfach verleiht der Fachbereich II den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts (B.A.)“.“
3. § 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
„Der Bachelorstudiengang Medien-Kommunikation-Gesellschaft wird als 1-Fach(Kern-), Haupt- und Nebenfach angeboten.“
4. § 4 Abs. 1 Satz 1 Spiegelstriche erhalten folgende neue Fassung:
„– im Kernfach 70–74 Semesterwochenstunden
– im Hauptfach 44 Semesterwochenstunden
– im Nebenfach 22 Semesterwochenstunden.“
4. In § 4 Abs. 3 Satz 1 werden folgende Wörter gestrichen:
„6-wöchiges“.
5. § 4 Abs. 3 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:
„Die Dauer des Praktikums beträgt:
– im Kernfach 8 Wochen, aufteilbar in Segmente von mindestens 4 Wochen,
– in Haupt- und Nebenfach 6 Wochen.“
6. § 6 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
„Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfung der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Bachelorarbeit. Die bei der Bildung der Gesamtnote außer Betracht gelassenen Module im Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten sind im Anhang aufgeführt.“
7. In § 11 wird folgendes Wort ersetzt:
„Hauptfach“ durch „1-Fach(Kern-) und Hauptfach“.

8. Der Anhang wird um folgenden neuen Anhang B. Modularisierter Studienverlauf (Kernfach) ergänzt:

B. Modularisierter Studienverlauf (Kernfach)

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtvolumen (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

Gesamtvolumen: 70–74 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 66 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 4–8 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Modulname	Regel- semes- ter	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
Modul 100: Grundlagen der Medienwissenschaft I (Theorie und Methoden)	1	4	10	keine	Klausur (90 Minuten)
Modul 101: Grundlagen der Medienwissenschaft II (Medienstrukturen)	1	4	10	keine	Klausur (90 Minuten)
Modul 102: Grundlagen der Medienwissenschaft III (Medienentwicklung und Mediengeschichte)	2	4	10	keine	Klausur (90 Minuten)
Modul 103: Medienwissenschaftliche Schlüsselqualifikationen	1–2	4	10	keine	Schriftliche Ausarbeitung
Modul 104: Grundzüge der Soziologie I	1	4	5	keine	Klausur (60 Minuten)
Modul 105: Grundzüge der Soziologie II	2	4	5	keine	Klausur (60 Minuten)
Modul 106: Empirische Medienforschung	2	4	10	keine	Klausur (90 Minuten)
Modul 107: Medien und Gesellschaft	3/4	4	10	keine	Hausarbeit
Modul 108: Medienanalyse	3/4	6	15	keine	3 Teilprüfungen, jeweils schriftliche Ausarbeitung (Notenanteil je 1/3 bzw. 5 LP)
Modul 109: Medienrezeption	3/4	4	10	keine	Hausarbeit
Modul 110: Journalismus und Öffentliche Kommunikation	3/4	4	10	keine	Hausarbeit
Modul 111: Medienpraxis	2–5	6	20	keine	3 Teilprüfungen (medienpraktische Werkstücke): a) Journalistisches Schreiben (Notenanteil 50%) b) Medienpraxis I (Notenanteil 25%) c) Medienpraxis II (Notenanteil 25%) zusätzlich: Praktikumsbericht (12 LP, nicht benotet)
Modul 112: Angewandte Medien- und Kommunikationsforschung: Forschungs- und Medienprojekt (Projektseminare)	5	6	10	keine	Hausarbeit
Modul 113: Medien aus interdisziplinärer Perspektive	2–6	6	15	keine	Schriftliche Ausarbeitung (nicht endnotenrelevant)
Modul 114: Forschungskolloquium zur Bachelorarbeit	6	2	8	keine	Schriftliche Ausarbeitung
Modul 115: Bachelorarbeit	6	–	12	keine	Bachelorarbeit

2.2. Wahlpflichtmodule

Wahl aus einem der nachfolgend genannten Module.

Modulname	Regel- semes- ter	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
Modul 116: Betriebswirtschafts- lehre	2-5	8	10	keine	2 Klausuren (60 Minuten) (Notenan- teil je 50%)
Modul 117: Wirtschaftsinforma- tik	2-5	4	10	keine	2 Klausuren (60 Minuten) (Notenan- teil je 50%)
Modul 118: Medien, Sprache, Kultur	2-5	4	10	keine	Schriftliche Ausarbeitung
Modul 119: Politikwissenschaft	2-5	6	10	keine	Klausur (90 Minuten)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen und ihren Prüfungen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Faches Medienwissenschaft.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte:

Keine.

4. Verpflichtendes Praktikum:

8-wöchiges Medienpraktikum (vgl. § 4 Abs. 3).

9. Anhang alt B neu C. Modularisierter Studienverlauf (Hauptfach) erhält folgende neue Fassung:

C. Modularisierter Studienverlauf (Hauptfach)

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

Gesamtumfang: 44 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 40 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 4 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Modulname	Regel- semes- ter	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 200: Grundlagen der Medienwissenschaft I (Theorie und Methoden)	1	4	10	keine	Klausur (90 Minuten)
Modul 201: Grundlagen der Medienwissenschaft II (Medienstrukturen)	3	4	10	keine	Klausur (90 Minuten)
Modul 202: Grundlagen der Medienwissenschaft III (Medienentwicklung und Mediengeschichte)	2	4	10	keine	Klausur (90 Minuten)
Modul 203: Medienwissenschaftliche Schlüsselqualifikationen	1	4	10	keine	Schriftliche Ausarbeitung
Modul 206: Empirische Medienforschung	2	4	10	keine	Klausur (90 Minuten)
Modul 208: Medienanalyse und Medienrezeption	3–5	6	15	keine	2 Teilprüfungen, schriftliche Ausarbeitung, Analyse: a) Medienanalyse (Notenanteil 50%) b) Medienrezeption (Notenanteil 50%)
Modul 211: Medienpraxis	2–5	6	15	keine	3 Teilprüfungen (medienpraktische Werkstücke): a) Journalistisches Schreiben (Notenanteil 50%) b) Medienpraxis I (Notenanteil 25%) c) Medienpraxis II (Notenanteil 25%) zusätzlich: Praktikumsbericht (7 LP, nicht benotet)
Modul 212: Angewandte Medien- und Kommunikationsforschung: Forschungs- und Medienprojekt (Projektseminare)	5	6	10	keine	Hausarbeit
Modul 214: Forschungskolloquium zur Bachelorarbeit	6	2	8	keine	Schriftliche Ausarbeitung
Modul 215: Bachelorarbeit	6	—	12	keine	Bachelorarbeit

2.2. Wahlpflichtmodule

Wahl aus einem der nachfolgend genannten Module.

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
Modul 207: Medien und Gesellschaft	3-5	4	10	keine	Hausarbeit
Modul 210: Journalismus und Öffentliche Kommunikation	3/5	4	10	keine	Hausarbeit
Modul 213: Medien aus interdisziplinärer Perspektive	3-5	4	10	keine	Schriftliche Ausarbeitung (nicht endnotenrelevant)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen und ihren Prüfungen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Faches Medienwissenschaft.

- 3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte:
Keine.
- 4. Verpflichtendes Praktikum:
6-wöchiges Medienpraktikum (vgl. § 4 Abs. 3).“

10. Anhang alt C neu D. Modularisierter Studienverlauf (Nebenfach) erhält folgende neue Fassung:

D. Modularisierter Studienverlauf (Nebenfach)

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

- Gesamtumfang: 22 SWS, davon
- Pflichtveranstaltungen: 18 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 4 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
Modul 400: Grundlagen der Medienwissenschaft I (Theorie, Methoden, Strukturen)	1	4	10	keine	2 Klausuren (60 Minuten) (Notenananteil je 50%)
Modul 402: Grundlagen der Medienwissenschaft III (Medienentwicklung und Mediengeschichte)	2	4	10	keine	Klausur (60 Minuten)
Modul 407: Medien und Gesellschaft	3-6	4	10	keine	Hausarbeit
Modul 411: Medienpraxis	2-5	2	10	keine	medienpraktisches Werkstück; zusätzlich: Praktikumsbericht (8 LP, nicht benotet)
Modul 420: Wahlmodul Medienwissenschaft	3-6	4	10	keine	Hausarbeit

2.2. Wahlpflichtmodule

Es ist entweder Modul 413 oder die beiden Module 404/405 zu wählen.

Modulname	Regel- semes- ter	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
Modul 404: Grundzüge der So- ziologie I	3–6	2	5	keine	Klausur (60 Minuten)
Modul 405: Grundzüge der So- ziologie II	3–6	2	5	Keine	Klausur (60 Minuten)
Modul 413: Medien aus interdis- ziplinärer Perspektive	3–6	4	10	keine	Schriftliche Ausarbeitung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen und ihren Prüfungen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Faches Medienwissenschaft.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte:
Keine.
4. Verpflichtendes Praktikum:
6-wöchiges Medienpraktikum (vgl. § 4 Abs. 3).

Artikel 2

1. Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Medien-Kommunikation-Gesellschaft (Haupt- und Nebenfach) findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2013/14 für den Bachelorstudiengang Medien-Kommunikation-Gesellschaft (1-Fach(Kern-), Haupt- und Nebenfach) erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.
2. Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Bachelor-PO-alt. Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall die bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen anzurechnen. Der Antrag auf Anwendung dieser Änderungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Bachelor-PO-alt abzulegen sind.
3. Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Bachelorprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Sommersemester 2017 nach der Bachelor-PO-alt ablegen.
4. Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Medien-Kommunikation-Gesellschaft (Haupt- und Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 18. März 2014

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Martin Endreß

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Medienwissenschaft (Haupt- und Nebenfach)

Vom 18. März 2014

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S.455), haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier und der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Medienwissenschaft (Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 26. Februar 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Medienwissenschaft (Haupt- und Nebenfach) vom 09. Dezember 2009 (Verköndungsblatt der Universität Trier, Nr. 5 vom 11. Januar 2010, S. 9–11), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Medienwissenschaft (Haupt- und Nebenfach) an der Universität Trier vom 27. August 2013 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 26 vom 23. September 2013, S. 5) (im folgenden Master-PO-alt), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
„Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung im 1-Fach(Kernfach) oder Hauptfach verleiht der Fachbereich II den akademischen Grad eines „Master of Arts (M.A.)“.“
2. § 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
„Der Masterstudiengang Medienwissenschaft wird als 1-Fach(Kern-), Haupt- und Nebenfach angeboten.“
3. § 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
„Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt im Kernfach 34–38 SWS, im Hauptfach 22–24 SWS, im Nebenfach 18–20 SWS.“
4. § 4 wird um folgenden neuen Absatz 3 ergänzt:
„(3) Über die in Abs. 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen hinaus ist im Kernfach ein Praktikum in der Medienpraxis oder Medienforschung zu absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; das zuständige Fach verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen. Die Dauer des Praktikums beträgt 7 Wochen. Für das Praktikum werden 10 Leistungspunkte vergeben.“
5. In § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird die Art der Prüfung zu Beginn der ersten Veranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, bekanntgegeben.“
6. In § 11 wird folgendes Wort ersetzt:
„Hauptfach“ durch „1-Fach(Kern-) und Hauptfach“.
7. Der Anhang wird um folgenden neuen Anhang B. Modularisierter Studienverlauf (Kernfach) ergänzt:

„B. Modularisierter Studienverlauf (Kernfach)

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

Gesamtumfang:	34–40 SWS, davon
• Pflichtveranstaltungen:	22 SWS
• Wahlpflichtveranstaltungen:	14–18 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 100: Medienkommunikation und ihre Kontexte	1–3	6	10	keine	Schriftliche Ausarbeitung
Modul 101: Medien und Politische Kommunikation	1–3	4	10	keine	Hausarbeit
Modul 102: Mediensoziologie: Medienangebot und Mediennutzung	1–3	4	10	keine	Hausarbeit
Modul 103: Medienforschung I	1–2	4	10	keine	Hausarbeit
Modul 104: Medienforschung II	2–3	4	10	keine	mündliche Prüfung (30 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung.
Praktikumsmodul	3–4	—	10	keine	Praktikumsbericht
Modul 111: Masterarbeit	4	—	30	keine	Masterarbeit

2.2. Wahlpflichtmodule

Aus den folgenden Modulen müssen drei gewählt werden.

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 105: Grundzüge der Politischen Kommunikation	1	4	10	keine	Hausarbeit oder Klausur (90–120 Minuten).
Modul 106: Medienkommunikation in transdisziplinärer Perspektive	1–3	4	10	keine	Schriftliche Ausarbeitung
Modul 107: Electronic Business und Relationship Marketing	1–2	6	10	keine	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit mit Präsentation.
Modul 108: Vorbereitung und Management von Softwareprojekten	1–3	6	10	keine	Klausur (90 Minuten)
Modul 109: E-Business und Content Management	1–3	6	10	keine	Klausur oder mündliche Prüfung .

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen und ihren Prüfungen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Faches Medienwissenschaft.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte:

Keine.

4. Verpflichtendes Praktikum:

7-wöchiges Medienpraktikum (vgl. § 4 Abs. 3) (10 Leistungspunkte).“

8. Anhang alt B neu C. Modularisierter Studienverlauf (Hauptfach) erhält folgende neue Fassung:

„C. Modularisierter Studienverlauf (Hauptfach)

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

Gesamtumfang: 22–24 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 18 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 4–6 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 200: Medienkommunikation und ihre Kontexte	1–3	6	10	keine	Schriftliche Ausarbeitung
Modul 202: Mediensoziologie: Medienangebot und Mediennutzung	1–3	4	10	keine	Hausarbeit
Modul 203: Medienforschung I	1–2	4	10	keine	Hausarbeit
Modul 204: Medienforschung II	2–3	4	10	keine	mündliche Prüfung (30 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung.
Modul 211: Masterarbeit	4	—	30	keine	Masterarbeit

2.2. Wahlpflichtmodule

Aus den folgenden Modulen muss ein Modul gewählt werden.

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 201: Medien und Politische Kommunikation	1–3	4	10	keine	Hausarbeit
Modul 205: Grundzüge der Politischen Kommunikation	1–3	4	10	keine	Hausarbeit oder Klausur (90–120 Minuten).
Modul 206: Medienkommunikation in transdisziplinärer Perspektive	1–3	4	10	keine	Schriftliche Ausarbeitung
Modul 207: Electronic Business and Relationship Marketing	1–3	6	10	keine	Klausur (90 Minuten)
Modul 208: Vorbereitung und Management von Softwareprojekten	1–3	6	10	keine	Klausur. (90 Minuten)
Modul 209: E-Business und Content Management	1–3	6	10	keine	Klausur oder mündliche Prüfung .

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen und ihren Prüfungen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Faches Medienwissenschaft.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte:

Keine.

4. Verpflichtendes Praktikum:

Keine.“

9. Anhang alt C neu D. Modularisierter Studienverlauf (Nebenfach) erhält folgende neue Fassung:

„D. Modularisierter Studienverlauf (Nebenfach)

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

Gesamtumfang: 18–20 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 14 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 4–6 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 400: Medienkommunikation und ihre Kontexte	1–3	6	10	keine	Schriftliche Ausarbeitung
Modul 402: Mediensoziologie: Medienangebot und Mediennutzung	1–3	4	10	keine	Hausarbeit
Modul 403: Medienforschung I	1–3	4	10	keine	Hausarbeit

2.2 Wahlpflichtmodule

Aus den folgenden Modulen muss ein Modul gewählt werden.

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 401: Medien und Politische Kommunikation	1–3	4	10	keine	Hausarbeit
Modul 405: Grundzüge der Politischen Kommunikation	1–3	4	10	keine	Hausarbeit oder Klausur (90–120 Minuten).
Modul 406: Medienkommunikation in transdisziplinärer Perspektive	1–3	4	10	keine	Schriftliche Ausarbeitung
Modul 407: Electronic Business and Relationship Marketing	1–3	6	10	keine	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit mit Präsentation. .
Modul 408: Vorbereitung und Management von Softwareprojekten	1–3	6	10	keine	Klausur (90 Minuten)
Modul 409: E-Business und Content Management	1–3	6	10	keine	Klausur oder mündliche Prüfung .

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen und ihren Prüfungen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Faches Medienwissenschaft.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte:
Keine.

4. Verpflichtendes Praktikum:
Keine.“

Artikel 2

1. Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Medienwissenschaft (Haupt- und Nebenfach) findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2013/14 für den Masterstudiengang Medienwissenschaft 1-Fach((Kern-), Haupt- und Nebenfach) erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.
2. Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Master-PO-alt. Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall die bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen anzurechnen. Der Antrag auf Anwendung dieser Änderungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Master-PO-alt abzulegen sind.
3. Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Masterprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Sommersemester 2017 nach der Master-PO-alt ablegen.
4. Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Medienwissenschaft (Haupt- und Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 18. März 2014

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Martin Endreß

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang „Health Care Management“ an der Universität Trier

Vom 3. April 2014

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), hat der Rat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 4. Mai 2011 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs „Health Care Management“ an der Universität Trier beschlossen. Diese Aufhebungsordnung hat der Präsident der Universität Trier am 31. März 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Aufhebung

Die Prüfungsordnung im weiterbildenden Masterstudiengang „Health Care Management“ an der Universität Trier vom 12. September 2005 (StAnz. Nr. 37 S. 1393), geändert durch die Ordnung vom 19. März 2008 (StAnz. Nr. 14 S. 670), wird aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

Für Studierende, die das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang „Health Care Management“ an der Universität Trier vor Inkrafttreten dieser Aufhebungsordnung aufgenommen haben, gilt die in § 1 genannte Ordnung für die Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang bis einschließlich Sommersemester 2015. In Fällen besonderer Härte, insbesondere Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 3. April 2014

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Martin Endreß